

Angelsportverein Pinn-Wipp e.V.

SEIT 1930

SEIT 1930

Dorsten

www.asv-pinnwipp.de

Satzung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr des Vereins	3
§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins	3
§ 3 Grundsätzliches zur Vereinsmitgliedschaft	4
§ 4 Entstehung der Vereinsmitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder	7
§ 7 Ehrung für Verdienste im Verein	7
§ 8 Organe des Vereins	8
§ 9 Die Mitgliederversammlung	8
§ 10 Der Vorstand	10
§ 11 Wahl des Vorstandes	12
§ 12 Aufgaben und Wahl der Kassenprüfer	13
§ 13 Beitrags-, Finanz- und Haushaltswesen	13
§ 14 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	15
§ 15 Haftung	15
§ 16 Ordnungen zur Satzung	16
§ 17 Satzungsänderung und Auflösung	16
§ 18 Datenschutz im Verein	16
§ 19 Salvatorische Klausel	17
§ 20 Ermächtigung und Inkrafttreten	18

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der im Jahre 1930 gegründete Verein trägt den Namen „Angelsportverein Pinn-Wipp e.V.“ (kurz „ASV Pinn-Wipp e.V.“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Dorsten und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts unter der Registernummer VR 13202 eingetragen.
- (3) Gerichtsstand ist für alle Parteien ausschließlich das Amtsgericht Dorsten bzw. das Landgericht Essen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (a) die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern,
 - (b) die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Fischbestand der Vereinsgewässer,
 - (c) die Durchführung pflegerischer Maßnahmen zur Unterstützung von Flora und Fauna an und in den Vereinsgewässern zur Sicherung des Erholungswertes für Mensch und Tier,
 - (d) die Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit dem Erreichen des Vereinszwecks zusammenhängenden Angelegenheiten,
 - (e) die Förderung der Vereinsjugend,
 - (f) die Durchführung von Schulungsmaßnahmen und
 - (g) die Zusammenarbeit mit Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.

§ 3 Grundsätzliches zur Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt. Mitglieder des Vereins sind:
 - (a) aktive Mitglieder
 - (b) passive Mitglieder
 - (c) Ehrenmitglieder
 - (d) Fördermitglieder
- (2) Aktive Mitglieder können sämtliche Angebote des Vereins nutzen. Sie erhalten einen Jahresfischereierlaubnisschein für die Vereinsgewässer.
- (3) Passive Vereinsmitglieder sind Vereinsmitglieder, die keinen Jahresfischereierlaubnisschein für die Vereinsgewässer lösen. Eine passive Mitgliedschaft beginnt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres und kann von dem betreffenden Vereinsmitglied bis auf Widerruf ohne Angabe eines Grundes gefordert werden. Passive Mitglieder zahlen die Hälfte eines Jahresbeitrags eines aktiven Mitglieds und sind von den Pflege- und Instandsetzungsarbeiten sowie der Abgabe des Fangbuches freigestellt (ausgenommen, wenn Fischereierlaubnisscheine für andere Gewässer bezogen wurden).
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch eine mindestens 25-jährige Vereinsmitgliedschaft und durch außerordentliche Verdienste im Sinne des Vereins auszeichnen. Ehrenmitglieder zahlen die Hälfte des Jahresbeitrags eines aktiven Mitglieds. Über die Vorschläge des Vorstandes zur Ein- oder Abberufung einer Ehrenmitgliedschaft eines Vereinsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit den Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell. Sie haben auf der Mitgliederversammlung grundsätzlich Anwesenheits- und Rederecht. Fördermitglieder sind nicht wählbar und haben kein Stimmrecht.

§ 4 Entstehung der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Ein Aufnahmeantrag ist auf der Vereinshomepage hinterlegt. Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind zwei Passfotos, eine Kopie des Personalausweises oder des Kinderpasses, eine Kopie des gültigen Jugendfischereischeins oder des Jahresfischereischeins einschließlich der Sportfischerprüfungsurkunde beizufügen. Für Jugendliche, die die gesetzlichen Vorgaben zur Erteilung eines Jugendfischereischeins nicht erfüllen, entfallen diese Anlagen zum Aufnahmeantrag.

- (2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Vereinsmitglieds verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (3) Eine Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Eine Absage ist dem Antragsteller mitzuteilen. Diese muss nicht weiter begründet werden.
- (4) Die Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass sich die Antrag stellende Person für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dass die entsprechenden gem. § 13 dieser Satzung benannten Vereinsbeiträge per Lastschriftmandat eingezogen werden. Darüber hinaus hat sie ihre E-Mailadresse zur Abwicklung des Schriftverkehrs anzugeben und aktuell zu halten.
- (5) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung sowie zusätzlich erlassene Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an.

§ 5 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) freiwilligen Austritt
 - (b) Tod des Mitglieds
 - (c) Ausschluss
 - (d) Löschung des Vereins im Vereinsregister
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum 15.09. des laufenden Kalenderjahres gegenüber dem Verein im Mitgliederbereich der vereinseigenen Homepage vermerkt werden oder in Textform gegenüber dem Vorsitzenden bzw. dem Geschäftsführer des Vereins erklärt werden. Das Risiko des Zugangsnachweises liegt beim Mitglied. Nicht fristgerecht eingegangene Kündigungen sind unwirksam.
- (3) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- (4) Die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Der Vorstand fordert das betroffene Mitglied auf, innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer ggf. zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den endgültigen Ausschluss zu entscheiden. Die Entscheidung

ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gründe, die zum sofortigen Ausschluss des Mitglieds führen können, sind:

- (a) Verstoß gegen die Bestimmungen der Vereinssatzung, erlassener Ordnungen oder Vereinsbeschlüsse
 - (b) Vereinsschädigendes Handeln
 - (c) Ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen, die vor oder während der Mitgliedschaft begangen wurden
 - (d) Fischereivergehen oder Übertretungen fischereilicher Bestimmungen bzw. Beihilfe dazu
 - (e) Innerhalb des Vereins Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben zu haben
 - (f) Verzug der Entrichtung von Vereinsbeiträgen trotz erfolgter Mahnung
 - (g) Wiederholtes Versäumen der Teilnahme an den angesetzten Pflege- und Instandsetzungsarbeiten oder wiederholte Nicht-Abgabe des Fangbuches
- (5) Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann seitens des betroffenen Mitglieds innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Vereinsmitgliedschaft. Der erteilte Fischereierlaubnisschein für die seitens des Vereins gepachteten Vereinsgewässer sowie der Sportfischerpass sind für diese Zeit bei einem Vorstandsmitglied zu hinterlegen.
- (6) Treten Umstände ein, die zu einer Auflösung des Vereins führen, beginnt nach der Auflösung zunächst die Abwicklungsphase, in der die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen sind. Mit der Beendigung der Abwicklungsphase und der Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht enden sämtliche Vereinsmitgliedschaften automatisch.
- (7) Mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Das Recht zum Tragen von Vereins- und Verbandsabzeichen ist erloschen. Das Mitglied haftet für alle nicht erfüllten Verpflichtungen. Es hat das noch in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum sowie sämtliche Vereinspapiere binnen einer Frist von 14 Kalendertagen nach Vereinsaustritt dem Vorstand zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins üben ihre Mitgliederrechte – sofern nicht per Satzung oder Gesetz anders festgesetzt – persönlich aus.
- (2) Alle Mitglieder besitzen vorbehaltlich des § 4 Abs. (2) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr uneingeschränktes Stimmrecht.
- (3) Mitglieder können nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu allen Ämtern gewählt werden.
- (4) Alle Mitglieder verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur vollständigen Erfüllung der Vorgaben der Satzung sowie der sonstigen erlassenen Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Zuwiderhandlungen ahndet der Vorstand mit einer mündlichen Ermahnung, einer schriftlichen Abmahnung oder dem unmittelbaren Vereinsausschluss. Mit der schriftlichen Abmahnung kann der Vorstand auch eine auf maximal sechs Monate befristete Entziehung der Angelerlaubnis für die Vereinsgewässer verbinden.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Fischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vereinsinternen Regelungen auszuüben und darauf auch bei anderen Mitgliedern zu achten. Über Verstöße anderer Vereinsmitglieder ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.
- (6) Alle Mitglieder haben sich auf Verlangen von Fischereiaufscheidern oder sonstigen behördlichen Organen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- (7) Alle Mitglieder verpflichten sich, dass alle gem. § 13 aufgeführten finanziellen Beiträge und Umlagen fristgerecht auf dem Vereinskonto eingehen bzw. eingehen können. Zu den sonstigen Verpflichtungen gehören die Teilnahme der Vereinsmitglieder an den angesetzten Pflege- und Instandhaltungsarbeiten (ab Vollendung des zwölften Lebensjahres), die stichtagsbezogene Abgabe der Fangstatistiken sowie die unverzügliche Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer oder der E-Mailadresse.

§ 7 Ehrung für Verdienste im Verein

Unabhängig von der Ernennung zum Ehrenmitglied kann jedes Vereinsmitglied, das sich um die Sache des Vereins durch seinen persönlichen Einsatz verdient gemacht hat, auf Beschluss des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung geehrt werden. Die Form der Ehrung muss der jeweiligen Situation angepasst sein.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für
- (a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - (b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - (c) die Entlastung des Vorstandes (wobei die Entlastung auf einzelne Vorstandsmitglieder begrenzt werden kann),
 - (d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - (e) die Festsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren sowie der Beiträge für die Pflege- und Instandhaltungsarbeiten,
 - (f) die Erhebung von Umlagen,
 - (g) die Vergütung von Organmitgliedern,
 - (h) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - (i) die Änderung der Satzung,
 - (j) die Beschlussfassung über Anträge,
 - (k) die Entscheidung im Rahmen der Berufung in Vereinsausschlussverfahren,
 - (l) die Ernennung / Abberufung von Ehrenmitgliedern und
 - (m) die Auflösung des Vereines.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr zum Beginn des Geschäftsjahres durch den 1. Vorsitzenden, vertretungsweise durch den 2. Vorsitzenden, durch Benachrichtigung der Vereinsmitglieder unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn durch Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes sowie der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte (E-Mail-)Adresse aus. Adressänderungen, die dem Verein nicht mitgeteilt wurden, verhindern keine gültige Einberufung der Mitgliederversammlung. Das Gleiche gilt z.B. für auf dem Postweg verloren gegangene Briefe.

- (3) Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, beruft der 1. Vorsitzende, vertretungsweise der 2. Vorsitzende, eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auch dann statt, wenn diese von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird. Eine seitens der Vereinsmitglieder geforderte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vorliegen des Antrages einzuberufen und innerhalb von weiteren 16 Kalendertagen nach Einberufung abzuhalten.
- (4) Einwendungen gegen die bei einer Mitgliederversammlung anstehende Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim 1. oder 2. Vorsitzenden einzureichen. Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind den Mitgliedern nach Fristablauf zukommen zu lassen. Tagesordnungspunkte, die für das Vereinsleben von einschneidender Bedeutung sind (Satzungsänderungen, Vorstandswahlen, Auflösung des Vereins) können nur nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn diese den Mitgliedern noch vor der Versammlung rechtzeitig in der in § 9 Abs. 2 genannten Form mitgeteilt wurden, d. h., die ergänzte Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung zugegangen sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder vertretungsweise vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des § 17 (2) – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist namentlich anhand einer Anwesenheitsliste festzuhalten.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst sämtliche Beschlüsse – sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist – mit den Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Alle Abstimmungen über Beschlüsse und Wahlen finden durch Handaufhebungen statt, wenn nicht von einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird. Mit Beschlussfassung erlangen alle Abstimmungen Rechtskraft.
- (8) Alle Beschlüsse und wesentlichen Inhalte einer Mitgliederversammlung fasst der Schriftführer in einem Protokoll zusammen; im Falle der Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (9) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer / Protokollführer zu unterzeichnen. Niederschriften und Protokollbücher dürfen nicht vernichtet werden.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem 2. Vorsitzenden
 - (c) dem Kassierer
 - (d) dem Geschäftsführer
 - (e) dem Schriftführer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er ist ein Bindeglied zwischen dem Verein und der Öffentlichkeit. Er koordiniert die Vorstandsarbeit und delegiert einzelne Aufgaben unter Einschätzung des Aufgabenumfangs und der zeitlichen Ressourcen an die übrigen Vorstandsmitglieder. Er kontrolliert die Aufgabenerledigung, insbesondere die Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er hat das Recht, von allen Mitgliedern des Vorstandes jede das Vereinsgeschehen betreffende Auskunft, auch unter Vorlage von Urkunden und Schriftstücken, zu verlangen und an den Sitzungen aller Organe und Ausschüsse des Vereins teilzunehmen. Er bereitet Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.
- (5) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. Er unterstützt und berät den 1. Vorsitzenden in allen sportlichen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen. Der 2. Vorsitzende nimmt als Vertreter des Vorstandes an Ausschusssitzungen teil.
- (6) Der Geschäftsführer führt im Auftrag des Vorstandes den Schriftverkehr mit Verbänden, Versicherungen und sonstigen Organisationseinheiten. Er veranlasst die Überweisung von Beiträgen und Gebühren. Ihm obliegt die versicherungsrechtliche Bearbeitung von Personen- und Sachschäden. Er beschafft die für die Führung der Geschäfte notwendigen Sachmittel. Er erstellt Statistiken, Berichte, Analysen und Anträge. Bei der Planung, Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen wirkt er mit. Funktional ist die Aufgabe zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ebenfalls dem Geschäftsführer zugeordnet. Er ist vereinsintern für die direkte Beantwortung von Auskunftsverlangen oder direkten Beschwerden von betroffenen Personen in Bezug auf den Datenschutz im Verein zuständig.

- (7) Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen einschließlich der Kassen- und Buchführung. Er ist verpflichtet, durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben den Nachweis zu erbringen, dass die Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar auf die Erfüllung der steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecke gerichtet ist. Er nimmt den Einzug der Beiträge und sonstigen Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder vor. Zahlungsver säumnisse mahnt er an. Den gesamten Zahlungsverkehr des Vereins wickelt er ab. Der Kassierer ist weiterhin verpflichtet, dem Gesamtvorstand sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Er erstellt den Entwurf des Haushaltsplans und veranlasst seine Aufstellung durch den Vorstand. Unmittelbar nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt er den Jahresabschluss. Der gefertigte Jahresabschluss ist dem Vorstand zu übermitteln und neben dem Haushaltsplan für das Folgejahr der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern.
- (8) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes sowie jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche Beschlüsse, Entscheidungen und wesentlichen Aussagen des Vorstandes und der Vereinsmitglieder enthalten muss. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Darüber hinaus unterstützt der Schriftführer den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung des Schriftverkehrs jeder Art und bei der Medienarbeit.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese müssen vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen werden, wenn die Lage der Vereinsgeschäfte dies erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden.
- (10) In Angelegenheiten, die eine kurzfristige Entscheidung des Vorstandes erfordern, kann eine telefonische Beratung und Abstimmung erfolgen, initiiert durch den 1. Vorsitzenden. Beschlüsse werden gefasst mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
- (11) Der Vorstand kann sachkundige Personen zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuziehen.
- (12) Der Vorstand kann zur Führung der Vereinsgeschäfte weitere Personen benennen, die unterstützend tätig werden und bei Bedarf mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Dies können u.a. Personen sein, die die Funktion des Jugendwartes, des Gewässerwartes oder des Sportwartes bekleiden. Ferner ist der Vorstand berechtigt, Ausschüsse einzusetzen (z.B. Sportausschuss, Jugendausschuss, Veranstaltungsausschuss etc.).

- (13) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.
- (14) Einzelne Vorstandsmitglieder bzw. der Gesamtvorstand können bei grober Fahrlässigkeit in der Führung der Vereinsgeschäfte vom Verein haftbar gemacht werden.

§ 11 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt und bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Für die Wahl zu einem Vorstandsamt können nur Vereinsmitglieder vorgeschlagen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zu der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung.
- (3) Das vorgeschlagene Vereinsmitglied muss im Vorfeld erklären, ob es im Falle einer Wahl diese annimmt.
- (4) Gewählt ist derjenige, der die einfache Stimmenmehrheit (die einfache Mehrheit sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, die auf eine Person entfallen müssen) der anwesenden Vereinsmitglieder im ersten Wahlgang auf sich vereint. Kann kein Kandidat die einfache Mehrheit im ersten Wahlgang auf sich vereinen, schließt sich ein zweiter Wahlgang an, der zwischen den Kandidaten mit den insgesamt zwei höchsten auf sich vereinten Stimmabgaben entscheidet. Gewählt ist derjenige, der im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder (die relative Mehrheit sind die meisten abgegebenen Stimmen) auf sich vereint. Wird bei dem zweiten Wahlgang eine Stimmgleichheit erzielt, entscheidet das Los endgültig über die Wahl der vorgeschlagenen Vereinsmitglieder für das Vorstandsamt.
- (5) Ein Vorstandsamt ist, wenn ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit ausscheidet, durch Neuwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung neu zu besetzen. Der Vorstand ist berechtigt, aus den Vereinsmitgliedern für das ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Das Ersatzmitglied hat keine Vertretungsmacht nach außen. Eine Eintragung ins Vereinsregister erfolgt nicht. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern bleibt der übrige Vorstand beschlussfähig.

§ 12 Aufgaben und Wahl der Kassenprüfer

- (1) Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereines werden von jeder Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer aus den Vereinsmitgliedern gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Ersatzprüfer kommt im Falle der Verhinderung eines Kassenprüfers zum Einsatz.
- (2) Es bleibt den Kassenprüfern überlassen, wie oft sie sich im Laufe des Geschäftsjahres von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Geschäftsführung überzeugen lassen wollen. Es ist jedoch mindestens eine ordentliche Kassenprüfung unter Wahrung einer Frist von 14 Kalendertagen nach Ablauf eines Geschäftsjahres durchzuführen.
- (3) Den Kassenprüfern sind die von ihnen gewünschten Unterlagen zur Verfügung zu stellen und erschöpfende Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Jahresabschluss des Kassierers ist zu prüfen und mit einem schriftlichen Prüfungsvermerk beider Kassenprüfer zu versehen. Dieser ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer vorzulegen. Ergibt sich bei Überprüfungen Anlass zu Beanstandungen, die sich auf die Richtigkeit der Belege, der Buchungen sowie auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben beziehen müssen, so hat der Vorstand spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung eingehend dazu Stellung zu nehmen.
- (5) Liegen die Voraussetzungen dafür vor, können die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung eine Empfehlung auf Entlastung des Kassierers und des Gesamtvorstandes aussprechen. In begründeten Fällen kann hierbei ein Antrag auf Entlastung auf einzelne Vorstandsmitglieder beschränkt werden.

§ 13 Beitrags-, Finanz- und Haushaltswesen

- (1) Ausstehende Beiträge, Gebühren und Sonderumlagen werden wie nachfolgend aufgeführt wie folgt entrichtet:
 - (a) Die seitens der Mitgliederversammlung in der Höhe festgesetzten Beiträge für die Jahresmitgliedschaft und die Nichtteilnahme an den Pflege- und Instandhaltungsarbeiten sowie die seitens des Vorstandes in der Höhe festgelegten Beiträge für die nicht rechtzeitige Abgabe der Fangstatistik werden von den Vereinsmitgliedern zum 15. Oktober eines jeden Jahres mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
 - (b) Die seitens der Mitgliederversammlung in der Höhe festgesetzten Beiträge für Sonderumlagen bzw. die seitens des Vorstandes festgesetzten Beiträge für

- Fischereierlaubnisscheine von „Nicht-Vereinsgewässern“ und Mahngebühren werden von den Vereinsmitgliedern zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August oder zum 15. Oktober eines jeden Jahres mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (c) Im Jahr der Aufnahme werden die Aufnahmegebühr und der erste Jahresmitgliedsbeitrag 01. Februar, 01. Mai, 01. August oder zum 15. Oktober eines jeden Jahres mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (d) Die seitens des Vorstands in der Höhe festgesetzten Beiträge für Gastkarten sind vom bestellenden Vereinsmitglied binnen 24 Stunden nach erfolgter Bestellung, spätestens jedoch vor Angeltritt, zu überweisen.
- (2) Sonderumlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks durch die Mitgliederversammlung zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins beschlossen werden, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe des dreifachen Jahresmitgliedsbeitrages eines erwachsenen, aktiven Mitglieds erhoben werden. Von der Zahlung einer Umlage befreit sind Fördermitglieder und Mitglieder, die im Jahr der Zahlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Die Teilnahme eines Vereinsmitglieds am SEPA-Lastschriftverfahren ist Voraussetzung für eine Vereinsmitgliedschaft.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (5) An die Zahlung bzw. an den erfolgten Einzug aller aufgeführten Mitgliedsbeiträge und -gebühren ist die Gültigkeit der Angelerlaubnisscheine gebunden, sofern dieses nicht vom Vorstand gem. §13 (8) anders festgesetzt wird. Angelerlaubnisscheine werden erst ausgehändigt, wenn das Vereinsmitglied seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.
- (6) Wenn ein Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht auf dem Vereinskonto eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (7) Ausstehende Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten, einschließlich die der Rechtsverfolgung, hat das säumige Mitglied zu tragen.
- (8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen einem Vereinsmitglied Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden oder ratenweise erlauben.

§ 14 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann entsprechend seinem Aufwand eine angemessene Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Die Mitgliederversammlung bestimmt nach Vorschlag des Vorstandes über die Höhe der zu beziehenden Vergütung.
- (3) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz muss spätestens zum Ende des Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 15 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 25 a EStG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ebenso haften Vereinsmitglieder dem Verein für Schäden, die sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen, satzungsgemäßen Vereinsaufgabe verursacht haben, nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Sind Vereinsmitglieder nach § 15 (1) einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie in Wahrnehmung der ihnen übertragenen, satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 16 Ordnungen zur Satzung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins kann zu dieser Satzung Ordnungen erlassen (z.B. Geschäftsordnung, Vereins- und Gewässerordnung, Jugendordnung etc.).
- (2) Die Beschlussfassung über Erlass oder Änderung einer Ordnung erfordert die einfache Mehrheit – sofern nicht anders geregelt – der anwesenden Vereinsmitglieder einer Mitgliederversammlung.
- (3) Bestimmungen der erlassenen Ordnungen haben die gleichen rechtlichen Wirkungen wie diese Satzung. Sie werden nicht ins Vereinsregister eingetragen.

§ 17 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zu berechnen ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen; Enthaltungen sind demnach nicht mitzuzählen.
- (2) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins dürfen nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zu berechnen ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen; Enthaltungen sind demnach nicht mitzuzählen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Projekte des Natur- und Artenschutzes zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - (a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - (b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - (c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - (d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - (e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - (f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 19 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die der Intention der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 20 Ermächtigung und Inkrafttreten

- (1) Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.
- (2) Die Satzung wurde am 13.01.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Angelsportverein Pinn-Wipp e.V.

Dorsten, im Januar 2019

Für den Vorstand

Martin Lücke

(1. Vorsitzender)